



18. Januar 2006, Neue Zürcher Zeitung

Grenzzonen des Datenschutzes

Auch die Ansprüche der Datensammler müssen beachtet werden

Vor kurzem hat der eidgenössische Datenschutzbeauftragte kritisiert, dass oftmals die gesetzlichen Grundlagen für die Einschränkung der Privatsphäre fehlten oder ungenügend seien (NZZ vom 4. 1. 06). Der Jurist Richard Frank widerspricht hier teilweise diesem Befund.

Von Richard Frank, Kilchberg*

Man erinnert sich: Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren begann Anfang 2004 eine Liste mit den Namen von Lehrern zu führen, denen, aus welchen Gründen auch immer, die Lehrbefugnis entzogen worden war. Die Liste sollte den Behörden dazu dienen, das Vorhandensein bzw. das Fehlen dieser Befugnis bei Neuanstellungen zu überprüfen - zumal es in solchen Zusammenhängen schon zu Fälschungen entsprechender Dokumente und zu Fälschungsversuchen gekommen war.

Fehlende Rechtsgrundlage?

Ohne die Einzelheiten abgeklärt zu haben, wie es das Datenschutzgesetz (DSG) eigentlich vorschreibt, gab die Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten die Erklärung ab, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Liste fehlten. Der Vorwurf einer fehlenden Rechtsgrundlage wurde von Datenschutzbeauftragten auch schon im Zusammenhang mit der Überwachung von Ladengeschäften im Kampf gegen Ladendiebe erhoben. Als schwierige Grenzfälle wurden sodann etwa die elektronische Erfassung der Besucher von Sportanlässen zum Schutz vor Schäden durch Randalierer und jüngst die Übermittlung der Personalien von Autoinhabern im Internet anhand der Polizeinummern eingestuft. Ausdrücklich eine «gesetzliche Grundlage» verlangt das DSG nur für «Organe des Bundes», welche Personendaten bearbeiten. Diese Voraussetzung ist für andere Datensammlungen, mangels Ausnahmeregelung selbst für jene der Kantone und Gemeinden, nicht vorgeschrieben. Für sie gilt gemäss ausdrücklichem Hinweis der Mechanismus des Persönlichkeitsschutzes, der im Zivilgesetzbuch geregelt ist. Das heisst: Eine Persönlichkeits- bzw. Datenschutzverletzung mit ihren gesetzlichen Folgen (Berichtigung, Vernichtung, Sperre) liegt nur dann vor, wenn sie nicht «durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist».

Damit ist jederzeit und, soweit es sich nicht um ein Bundesorgan handelt, für jeden Fall des Datenschutzes eine gesetzliche Grundlage vorhanden. Nicht mit den gleichen Begriffen, aber durchaus im gleichen Sinn beurteilt der eidgenössische Datenschutzbeauftragte kritische Sachverhalte unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit. So geschehen z. B. bei der Überprüfung der mit dem Tarifsystem Tarmed verknüpften Bekanntgabe detaillierter Patientendiagnosen an Krankenkassen.

Das Datenschutzgesetz von 1992 ist nach Datierung und Struktur ein typischer Abkömmling der um 1990 herum losgebrochenen Diskussion um den Staatsschutz («Fichenaffaire»). Die in der Presse und in den Parlamenten publik gemachte Meinung sprach damals dem Staat und seinen Organen überwiegend ein allgemeines, d. h. auf allgemeine Überlegungen abgestütztes Recht auf Selbstschutz ab. Diese Haltung wurde in die Ausgestaltung des DSG für das Datenschutzverhältnis zwischen Privaten übernommen.

Die Bevorzugung des Registrierten oder zu Registrierenden zeigt sich etwa in der Verpflichtung - die vom ordentlichen Persönlichkeitsschutz abweicht -, jede Datensammlung (und selbstredend auch jede Veränderung derselben) unter bestimmten Umständen, namentlich wenn Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden und die Betroffenen von der Sammlung keine Kenntnis haben, dem

eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zu melden. Diese Tendenz wird auch im Recht «jeder Person» auf Einsicht in diese Sammlung ersichtlich, sowie im direkten Anspruch gegenüber vermuteten Inhabern einer Datensammlung auf Auskunft über Eintragungen zu seiner Person.

Das wird insbesondere paradox in lebensnahen Fällen: Ein Unternehmer erstellt eine Liste über schlecht zahlende Kunden und lässt sie zur Vermeidung weiteren Schadens seinen Aussendienstmitarbeitern und den Niederlassungen zugehen. Zu denken ist auch an eine entsprechende Liste über ein sonderbares Verhalten von Kunden, welches den Verdacht auf Geldwäscherei nahelegt. In die Richtung einer praktischen Bevorzugung des Registrierten weist die durch Datenschutzbeauftragte wiederholt festgestellte falsche Einschätzung, es fehle an einer Rechtsgrundlage in Fällen, die nichts mit Datensammlungen von Bundesorganen zu tun haben.

Die Gleichwertigkeit der Ansprüche

Die Ansprüche desjenigen, der die Anlegung einer Datensammlung zu rechtfertigen vermag, sind nicht weniger wert als die desjenigen, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt oder gefährdet betrachtet. Diese Überlegung wird untermauert durch die verfassungsmässige Garantie der Rechtsgleichheit, nach welcher die Rechte eines Individuums nicht weiter reichen als bis zur Grenze, wo die Ansprüche eines anderen beginnen. Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Ansprüche haben demnach jene, denen die unmittelbare Anwendung des DSG aufgetragen ist, vermehrt Rechnung zu tragen.

Daran ändert nichts, wenn die zum eigenen Schutz angelegte Datensammlung eine aussergewöhnliche Vielfalt registrierter oder allenfalls zu registrierender Personen umfasst wie bei der Überwachung eines Sportanlasses oder bei der Zugänglichmachung der Personalien von Motorfahrzeughaltern anhand der Polizeinummer des Wagens. Entscheidend ist der rechtfertigende Zweck. Für die Durchsetzung von Ausnahmefällen oder zur Unterbindung allfälliger Missbräuche stehen Rechtsbehelfe ausserhalb des Datenschutzgesetzes zur Verfügung.

* Richard Frank ist ehemaliger Zürcher Oberrichter.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2006/01/18/il/articleDG5NW.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG